

Reden oder schweigen?

An der Tür von Sascha klingelt es. Draussen stehen zwei Polizeibeamte. Klassisch: einer eher verständnisvoll, der andere durchaus fordernd. Sie wollen Sascha nach der Lenkerschaft zu einer eher mässigen Geschwindigkeitsübertretung befragen. Er verweigert jegliche Aussage. Ist das richtig oder falsch?

Sascha hatte bereits ein Formular zur Lenkerangabe erhalten, dieses aber nicht ausgefüllt. Vielmehr hatte er dafür einen Anwalt beigezogen, was auch den Polizeibeamten bekannt ist. Aber sie versuchen es trotzdem. Vorab: Es ist das gute Recht von Sascha, keine Aussage zu machen. Er muss nicht angeben, wer gefahren ist oder gar Formulare dazu ausfüllen.

In der Theorie klingt dies etwas komplizierter: Als beschuldigte Person muss man keine Aussagen machen – auch als sogenannte Auskunftsperson nicht. Als Auskunftsperson gilt, wer als Täter oder Täterin infrage kommt, während es aber noch zu wenig klar ist, was sich abgespielt hat. Nur wer Zeuge oder Zeugin ist, muss zwingend eine Aussage machen, ausser er oder sie würde sich selbst oder eine nahestehende Person belasten. Ob man aber bei einer polizeilichen Befragung gleich begreift, was dies nun konkret bedeutet und wie man sich verhalten soll, das ist so fraglich wie anspruchsvoll, auch wenn einen die Polizei darüber aufklärt.

Aussage verweigern?

Hinzu kommt die Frage der Fragen schlechthin: Soll man überhaupt eine Aussage machen? Die erste Aussage gilt für den ganzen Prozess und ist etwa so schwer wegzukriegen wie eingetrockneter Vogelkot auf dem Autolack. Landläufig hört man oft, dass der, der nichts zu verstecken hat, auch aussagen kann. Das ist Schönwetter-Cabrio-fahren! Wer weiss schon im Voraus, was man rechtlich alles falsch gemacht haben könnte. Im Best Case entscheidet man nach gründlicher Überlegung, was zum Vorfall konkret ausgesagt werden soll. Das heisst, es wird erst nach Rücksprache mit einer

Anwältin oder einem Anwalt Auskunft gegeben. Das Schweigen, bis der Rechtsbeistand auftaucht, kann an der Glaubhaftigkeit der Aussagen rütteln und zudem zur Nervensache werden: Ohne Aussage läuft man im Extremfall Gefahr, inhaftiert zu werden, und auch das Auto kann vorübergehend beschlagnahmt werden. Das ist starker Tobak und nicht jedermanns Sache. Immerhin: Das Risiko für eine Übernachtung auf Staatskosten besteht vor allem bei schwerwiegenden Vorwürfen, Vertuschungs- oder Fluchtgefahr, was man zumindest dann abschätzen können sollte, wenn einen das schlechte Gewissen plagt.

Immer wieder ist zu hören, dass die Polizei mit einer Inhaftierung Druck aufsetzen will, um einem eine vielleicht unüberlegte Aussage zu entlocken. Aber dafür braucht die Polizei schon recht stichhaltige Gründe wie soeben beschrieben. Dennoch fühlt man sich in solchen Situationen ausgeliefert und als Spielball der Staatsmacht. Der Polizei steht ein recht grosses Ermessen zu. Und es geht ja schliesslich auch nicht um den Austausch von Nettigkeiten.

Hinterher ist man schlauer

Ob man bei einer Befragung vor der Polizei Aussagen machen soll oder nicht, ist somit eine Frage der Strategie sowie von Zeit, Geld und Nerven. Dabei kann es einem ähnlich gehen wie beim Ankreuzen der Optionen beim Neuwagenkauf. Auch dort weiss man erst, ob die richtigen Optionen ausgesucht wurden, wenn man das neue Auto sieht und damit fährt.

Sascha handelt korrekt: Er verweigert die Aussage und hält an seiner Strategie fest, nämlich: Dass die Polizei ohne seine Hilfe den Lenker oder die Lenkerin ausfindig machen sollte. Der Vorwurf einer mässigen

Geschwindigkeitsübertretung stellt zudem keinen Grund für eine Inhaftierung dar. Und für Sascha besonders wichtig: Nachdem sein Anwalt bei der Polizei insistierte, gab es auch keine Hausbesuche mehr. Denn eine Befragung ohne Anwalt oder eine Anwältin ist nicht zulässig, solange man nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

Robin Road wünscht Ihnen weiterhin gute Fahrt!

Text: Robin Road

Haben Sie Fragen oder Anregungen für Robin Road?

Schreiben Sie ihm:
road@auto-illustrierte.ch
oder per Post:
Robin Road
c/o auto-illustrierte
Schützenstrasse 19
8902 Urdorf

Hier ein paar Leitplanken für Befragungen vor der Polizei oder der Staatsanwaltschaft:

- Die Polizei befragt einen meistens als beschuldigte Person oder als Auskunftsperson und eher selten als Zeugen. Heisst, man kann die Aussage meistens verweigern.
- Die Erstaussage gilt und bringt man meist nicht mehr weg. Es will also gut überlegt sein, was man sagt, aber auch wie die Aussagen dann protokolliert werden. Befragungen werden meistens in Mundart geführt, das Protokoll aber in Schriftdeutsch, was je nach Lesart zu Abweichungen vom gesprochenen Wort führen kann.
- Stimmt das Protokoll nicht oder ist man sich beim Durchlesen nicht mehr sicher, kann immerhin die Unterschrift verweigert werden.
- Die Glaubwürdigkeit der Aussagen sinkt, wenn man erst später eine Aussage macht, nachdem man sich die Angelegenheit nochmals gründlich überlegt hat, allenfalls sogar mit einer Anwältin oder einem Anwalt – Stichwort Schutzbehauptungen.



Robin Road hilft

Dr. Rainer Riek – alias Robin Road – schreibt in jeder ai-Ausgabe oder auf unserer Homepage www.auto-illustrierte.ch über strassenverkehrsrechtliche Themen sowie rund ums Auto im Recht. Er ist Rechtsanwalt und Notar bei www.zp-law.ch und unter anderem spezialisiert auf Strassenverkehrsrecht. Zudem postet er seine Autoquartette auf dem Auto-Blog von www.driving.legal. Wichtiger Hinweis: Es handelt sich hier meist um reale Fälle mit geänderten Namen. Jeder Fall ist verschieden und muss einzeln betrachtet werden. Daher erfolgen sämtliche Empfehlungen und Angaben ohne Gewähr.